
BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung, §§ 3 und 4.

Grundsätzlich sind die Beiträge mit Beginn des Jahres fällig. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Mai des Folgejahres nach Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines sonstigen geeigneten Nachweises über den Jahresumsatz. Die BWA ist Kindermitte e.V. oder einem bestellten Vertreter (Steuerbüro) jeweils zum 1. 4. d. Jahres vorzulegen. Liegen keine geeigneten Unterlagen vor, wird der Mitgliedsbeitrag geschätzt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Jahresumsatz des Unternehmens und beträgt 0,5% des jährlichen Umsatzes. Einem Mitgliedsunternehmen werden weitere, mit ihm verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen im Sinne Art. 3 Abs. 2 und 3 (2003/361/EG)¹ zugerechnet, d.h. die Umsätze aller verbundenen Unternehmen fließen in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ein.

Bei einer Neuaufnahme dient die letzte aktuelle BWA als Grundlage. Es werden folgende Beitragsanteile in Rechnung gestellt, wobei Stichtag der Eingang des Aufnahmeantrags ist:

Aufnahme 01.01. - 31.03. 100 % des Beitrages

Aufnahme 01.04. - 30.06. 75 % des Beitrages

Aufnahme 01.07. - 30.09. 50 % des Beitrages

Aufnahme 01.10. - 31.12. 25 % des Beitrages

Bei besonderen Situationen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsorganisation ermäßigt oder gestundet werden.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, wobei der Mindestbeitrag 50,- Euro beträgt. Sie werden auf Wunsch ab einem Förderbeitrag von 400,- Euro pro Jahr auf der Website des Verbands genannt. Fördermitglieder, die Gründungsmitglied sind, müssen keinen Förderbeitrag zahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Darüber hinaus kann der Verband Spenden annehmen. Ab einem Betrag von 500,- Euro können Spender auf der Website des Verbands genannt werden.

¹ Welche Unternehmen als verbunden bzw. Partnerunternehmen gelten, entscheidet im Zweifel der Vorstand.